



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2012

P120230

Vorsorgliche Massnahme im Rahmen der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren der stationären Spitaltarife 2012 Geburtsstätte Basel; motiv. Beschluss

- ://:
1. Die Baserate gemäss SwissDRG Version 1.0 inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons wird für die Geburtsstätte Basel im Sinn einer vorsorglichen Massnahme provisorisch auf CHF 9'830 festgesetzt.
 2. Die Tagespauschale (Betreuungspauschale Säugling) inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons wird für die Geburtsstätte Basel im Sinn einer vorsorglichen Massnahme provisorisch auf CHF 230 festgesetzt.
 3. Diese vorsorglich festgesetzte Baserate gemäss SwissDRG Version 1.0 inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons gilt rückwirkend ab 1. Januar 2012 und bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens.
 4. Diese vorsorglich festgesetzte Tagespauschale inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons gilt rückwirkend ab 1. Januar 2012 und bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens.
 5. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung der vorsorglichen Massnahme wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1969 (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.
 6. Es werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Die Einführung der neuen Spitalfinanzierung erfolgte am 1. Januar 2012. Diese erfordert aufgrund eines Systemwechsels eine tiefgreifende Änderung in der Tarifgestaltung. Im Rahmen der Tarifgenehmigungs- und Festsetzungsverfahren 2012 sollen mittels vorsorglichen

Massnahmen die provisorischen Tarife für die Leistungserbringer und Versicherer im Kanton Basel-Stadt rückwirkend per 1. Januar 2012 festgesetzt werden. Wenn keine Regelung der provisorischen Tarife in vorsorglichen Massnahmen erfolgt, besteht per 1. Januar 2012 ein vertrags- respektive tarifloser Zustand, was zu einer Rechtsunsicherheit führt und keine ordnungsgemässe Fakturierung der Spitalleistungen erlaubt. Definitive Tarifgenehmigungs- oder Festsetzungsverfahren können wegen grosser zeitlicher Dringlichkeit und aufgrund der Tatsache, dass von der Preisüberwachung Empfehlungen zu diesen Verfahren frühestens Ende erstes Quartal 2012 zu erwarten sind, nicht eingeleitet respektive abgeschlossen werden.

